

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. October 1853.

1. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die Erbauung eines Bürgerschaftshauses auf dem angekauften H. Ikenischen Grundstück betreffend.

Diesen ihm von solcher Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge, unter Vorbehalt der feinen, beifommend mit.

2. Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters.

Der Senat hat zur Berathung dieses Gegenstandes die Herren Bürgermeister Meier, Senator Bredenkamp und Senator Donandt seinerseits aufersehen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Octbr. 1853.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen, die Erbauung eines Bürgerschaftshauses auf dem angekauften H. Ikenischen Grundstück betreffend.

Den 22./27. December v. J. wurde der Deputation für das Bauwesen der Auftrag ertheilt:

über die Erbauung eines Bürgerschaftshauses auf dem Ikenischen Grundstück zu berathen, und unter Vorlegung von Baurissen und Kostenanschlägen zu berichten, auch bei jener Berathung zugleich mit zu berücksichtigen ob sich die neue Einrichtung füglich so treffen lasse, daß in dem Bürgerschaftshause auch Schwurgerichtssitzungen stattfinden könnten,

und erlaubt sie sich jetzt das Resultat ihrer Berathungen im Nachstehenden vorzulegen.

Nach dem in Anlage I. abgebogenen Berichte des Baudirectors Schröder kann auf dem angekauften Grundstück ein Bürgerschaftshaus mit den in der Zeichnung A angegebenen Räumen eingerichtet werden, die äußere Ansicht des Gebäudes würde aber weil dasselbe an schmale Straßen grenzt nur sehr unscheinbar ausfallen, und würden, wie die Zeichnung A

ohne weitere Auseinandersetzung darthut, Räumlichkeiten für Schwurgerichtssitzungen nicht einzurichten sein. Nach einem approximativen Anschlage des Baudirectors würden die Kosten der Ausführung dieses Baues sich auf 35,000 Thlr. belaufen.

Da es der Deputation nun nicht angemessen erschien ein solches Gebäude an einer so schmalen Straße zu errichten, so wurde in Ueberlegung gezogen, ob es nicht gerathener sei den noch unbenutzten Theil des Kfenschen Grundstücks auf andere Weise zu benutzen, und für das Bürgerschaftshaus ein anderes Local aufzusuchen, in welchem dann zugleich Einrichtungen für Schwurgerichtssitzungen getroffen werden und die jetzt auf dem Rathhause befindlichen Gerichte Locale für ihre Sitzungen, Canzeleien und Commissionszimmer finden könnten.

Diese Ueberlegung fand die Deputation um so nothwendiger, weil

1) die Gerichtslocale auf dem Rathhause an nicht unbedeutenden Mängeln leiden, so ist z. B. die Canzelei des Erbe- und Handfestenamts, wo die wichtigsten Papiere und Documente sich befinden, weder gegen Feuergefährdung noch gegen Einbruch auch nur einigermaßen gesichert, überhaupt ist aber dieses Local so beengt, daß von den Notaren bereits auf eine verbesserte Einrichtung und weitem Ausbau dieser Canzelei angetragen ist; so sind ferner die Obergerichts- und Untergerichtszimmer in Ansehung des Lichts sehr mangelhaft eingerichtet und läßt sich dafür keine Abhülfe schaffen, auch hat endlich das Untergerichtszimmer namentlich bei den Sitzungen für geringfügige Sachen nicht Raum genug um die erscheinenden Parteien sämmtlich aufzunehmen.

2) Weil die Localitäten auf dem Stadthause für die Polizeidirection bei dem bedeutend vergrößerten Geschäfte dieser Behörde und der vermehrten Anzahl der Beamten nicht hinreichend geräumig, deshalb auch schon Anträge auf einen Ausbau des Stadthauses gestellt worden sind.

Es stehen somit verschiedene nicht unerhebliche Bauten in naher Aussicht und konnte die Deputation sich nicht verhehlen, daß durch solche Bauten eine gründliche Abhülfe der Beschwerden der einzelnen Behörden dennoch nicht erlangt werden würde.

Sie bemühte sich deshalb ein dem Staate gehörendes Grundstück aufzufinden, welches an einer passenden Lage belegen, groß genug sei, um darauf Localitäten für ein Bürgerschaftshaus, für Schwurgerichtssitzungen und für die Sitzungen des Ober-, Unter- und Handelsgerichts sowie für ihre Canzeleien und die Canzelei des Erbe- und Handfestenamts einzurichten.

Das einzige und vorzugsweise dazu passende Grundstück schien ihr die jetzige Generalcasse mit dem daran belegenen kleinen dem Staate gehörigen Packhause zu sein, umsomehr da auch das Gebäude der Generalcasse eines Theils seinem Zwecke gar nicht entspricht, indem es ebenso wie die Canzelei des Erbe- und Handfestenamts weder vor Feuergefährdung noch vor Einbruch auch nur einigermaßen gesichert ist, andern Theils aber dieses alte Gebäude sich auch in einem solchen Zustande befindet, daß ein Neubau desselben in nicht gar entfernter Zeit mit Sicherheit zu erwarten ist.

Die Generalcasse würde dann nach dem Kfenschen Hause zu verlegen sein und so eingerichtet werden müssen, daß Bücher und Documente so wie die baare Casse nicht nur gegen Feuergefährdung sondern auch gegen Einbruch ganz gesichert erschienen.

Um nun über die Ausführbarkeit dieses Projects Gewißheit zu erlangen, beauftragte die Deputation den Baudirector über dieses Project zu berichten und falls dasselbe ausführbar erscheine sofort Zeichnungen anzufertigen und die zu diesem Neubau erforderlichen Kosten approximativ anzugeben.

Aus dem bereits angeführten Bericht dieses Technikers sowie aus den abgebogenen Zeichnungen B. und C. geht nun hervor, daß dieser Plan sich recht wohl ausführen lasse, ja daß derselbe mehr zu empfehlen sei, als die Erbauung eines Bürgerschaftshauses auf dem Kfenschen Grundstück.

Der Ausbau des jetzt noch unbenutzten Kfenschen Hauses und die Einrichtung desselben zur Generalcasse und Wohnung des Generaleinnehmers sollen darnach bei Sicherstellung der Generalcasse gegen Einbruch und Feuergefährdung 3000 Thlr. kosten. Selbstredend würden dann auch die Erhebungsbüreaus der Accise und der Consumtion daselbst ganz wie bisher verbleiben.

Der Neubau auf dem jetzigen Grunde der Generalcasse, in welchem ein Bürgerschaftshaus, sowie Locale zu Schwurgerichtssitzungen und zu den Sitzungen der jetzt auf dem Rathhause befindlichen Gerichte, zu deren Canzeleien und Commissionszimmern sowie zu den Versammlungszimmern der Anwälte hinlänglichen Raum finden, soll 87,000 Thlr. kosten.

Nach der bisherigen Auseinandersetzung würde also bei einer Ausgabe von 35,000 Thlr. nur ein Bürgerschaftshaus auf dem Ikenischen Grundstücke aufzuführen sein, welches aber jedenfalls an schmalen Straßen zu liegen kommen wird.

Würde man sich aber zu einer Mehrausgabe von 55,000 Thlr., also im Ganzen von 90,000 Thlr. entschließen, so würde man erhalten:

- 1) Ein Bürgerschaftshaus an einer angemesseneren Lage und von größerer Räumlichkeit.
- 2) Ein Schwurgerichtslocal.
- 3) Neue angemessenere Locale für unsere Gerichte, namentlich eine sichere und feuerfeste Canzlei des Erbe- und Handfestenamts, auch besseres Licht in den Sitzungszimmern und ein bedeutend größeres Untergerichtszimmer.

4) Größere Localitäten für die Polizeidirection, indem derselben die Zimmer auf dem Stadthause überwiesen werden könnten, weil die Deputationsitzungen künftig, nachdem die Gerichte in das neue Local übergesiedelt sind, in den Zimmern des Rathhauses stattfinden würden.

5) Eine neue Wohnung für den Generaleinnehmer nebst einer neuen Generalcasse, versehen mit allem in neuerer Zeit bei solchen Cassen angewandten Sicherungsmaßregeln.

Es würden mithin durch diese Mehrausgabe folgende wahrscheinlich nahe bevorstehende Bauten vermieden werden:

- 1) der Neubau der Generalcasse,
- 2) der weitere Ausbau des Stadthauses,
- 3) der weitere Ausbau der Canzlei des Erbe- und Handfestenamts,
- 4) der Ausbau des Untergerichtszimmers,
- 5) der Neubau eines Locals für Schwurgerichtssitzungen.

Da nun diese Bauten gewiß mehr als diese jetzt erforderlichen 55,000 Thlr. in Anspruch nehmen werden, durch dieselben aber den laut gewordenen, durch Bremens wachsende Größe entstandenen Bedürfnissen auf gründliche Weise nicht abgeholfen werden würde, so kann die Deputation für das Bauwesen ihren Committenten auch nur das oben auseinandergesetzte Project zur Ausführung empfehlen, indem dadurch gewiß gründlicher geholfen wird.

Sollte nun der Senat und die Bürgerschaft auf dieses neue Project eingehen, so würde dasselbe an die berichtende Deputation zurückzuverweisen und dieselbe zu beauftragen sein, nach vorgängiger Rücksprache mit den einzelnen Behörden, dem Bürgeramte, den Gerichten, und dem Generaleinnehmer, genaue Kostenanschläge vorzulegen.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredeufkamp. Dr. (gez.) J. G. Höpfen.

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 3. October 1853.

Euer Hochwohlgeboren

überreiche ich hiermit dem Auftrage der Baudeputation gemäß drei Risse, den Ausbau des vormals H. Ikenischen Hauses in der Johannisstraße und die Einrichtung eines Bürgerschaftslokales betreffend.

Der erste Riß, Anlage A, enthält einen Entwurf, wie das Ikenische Haus der in der Bürgerschaft ausgesprochenen Ansicht gemäß durch An- und Ausbauten zu einem

Bürgerchaftslokale eingerichtet werden könne, welches außer den in dem jetzigen Hause befindlichen Räumen für die Consumtions- und Accisekammer noch einige Localitäten für Sessionen oder zu andern Zwecken enthielte.

Die Räume sind der Art vertheilt, daß im ersten Stockwerke sich die Bureaux für die Consumtions- und Accisekammer mit je einem Nebenzimmer befinden. Ein gemeinschaftlicher Eingang führt von der Johannisstraße in einen für beide Bureaux gemeinschaftlichen Vorplatz, die große Freitreppe fällt weg, oder wird vielmehr in das Haus hinein verlegt. Die Bureaux des Steuerinspectors sowie die Registratur und Schreibzimmer werden eine Treppe hoch gelegt, wo jetzt die Wohnung des Accisebeamten sich befindet.

Da das Haus einen Dekomonen erhalten muß, so ist es nicht mehr erforderlich, daß ein Accisebeamter darin wohnt.

Vorstehendes umfaßt das Parterre des alten Hauses.

Das Parterre des neuen Anbaues erhält außer Vestibul mit Treppe

- 1) die Wohnung des Dekomonen,
- 2) Privets und
- 3) 4 Bureaux mit zwei Nebenzimmern, welche zu beliebigem Gebrauch disponibel bleiben.

Das zweite Stockwerk.

Der eine Theil des alten Hauses enthält, wie schon erwähnt, Bureaux zc. für den Steuerinspecter zc., der andere zwei Commissionszimmer und Passage unter der Gallerie für die Bürgerchaft.

Der neue Ausbau enthält in diesem Stockwerke die übrigen für die Sitzungen der Bürgerchaft nothwendigen Localitäten und zwar

- 1) geräumigen Vorplatz, der zugleich zur Garderobe dient, daneben
- 2) Privets,
- 3) den Sitzungsaal mit Ausbau für die Präsidententribüne,
- 4) Kasserzimmer,
- 5) Bürgeramtsaal mit 2 Nebenzimmern,
- 6) Zwei Gallerien für das Publikum.

Die Laufstraße wird da, wo sie an das Grundstück tritt, um circa 2 Fuß verbreitert.

Als dieses erste Project berathen werden sollte, wurde ein anderer Vorschlag gemacht und mir die Ausarbeitung desselben übertragen, welche ich hierbei in Anlage B und C überreiche und der im Wesentlichen in Folgendem besteht.

Die Localitäten für die Bürgerchaft würden nach dem ersten Projecte ganz in den Hintergrund gedrängt werden. Die äußere Ansicht, so weit sie neu ausgeführt werden mußte, würde nur schmal und dadurch unscheinbar ausfallen, die Räume würden nur eben für die Bürgerchaft ausreichen.

Es wurde daher anheimgegeben, ob es sich nicht empfehle, ein ganz anderes Project auszuführen.

Der Platz nämlich, worauf jetzt die Generalcasse und das daranstoßende dem Staate zugehörige Packhaus sich befinden, ist groß genug, um darauf ein Bürgerchaftsgebäude mit noch andern später zu erwähnenden Lokalen zu bauen. Das Gebäude der Generalcasse befindet sich in einem sehr baufälligen Zustande, und würde ein Neubau über kurz oder lang erfolgen müssen; das Packhaus ist auch nicht mehr in bestem Zustande. Es könnte nun die Generalcasse nach dem Ikenischen Hause verlegt und auf dem dadurch frei gewordenen Platze ein neues Gebäude aufgeführt werden, welches groß genug sein könnte, um alle jetzt noch erforderlichen Localitäten zu umfassen.

Die Idee war nun folgende:

I. Das Ikenische Haus. Anlage B.

Die Räume für Accise- und Consumtionskammer bleiben unverändert wie sie jetzt sind, nur daß vielleicht die große Freitreppe in der Johannisstraße in das Haus hinein verlegt würde. Die jetzige Küche, welche zum zweiten Stockwerke gehört, wird mit ihren Nebenräumen zu einem großen Lokal umgebaut, welches das Hauptbureau der Generalcasse abgibt. Hinter diesem Raume wird noch ein gleich großer Anbau neu aufgeführt, welcher

das Bureau des Generaleinnehmers mit einem Schreiberzimmer enthält. Der unter diesen Bureau befindliche Keller wird zu der Generalcasse hinzu gezogen, wo es dann durch eine einfache Maschinerie möglich gemacht werden könnte, sämtliche Cassenbücher, die Gelder und dergleichen allabendlich in den Keller zu versenken und so der Feuergefähr zu entziehen. Sollte nun das noch für zu weitläufig gehalten werden, so steht nichts Erhebliches im Wege, daß sämtliche Bureau der Generalcasse gewölbt und mit eisernen Laden und Thüren versehen auch jeder Feuergefähr trogen könnten.

Das zweite Stockwerk bildet die Wohnung des Generaleinnehmers und bleibt mit geringen Aenderungen wie es jetzt ist, nur daß die Küche nach oben und der Salon in den neuen Anbau verlegt werden müßte. Diese Bauten würden mit verhältnißmäßig geringen Unkosten auszuführen sein.

II. Anlage C

giebt nun das Project für die Bürgerschaftssitzungen mit andern Lokalitäten.

Schon lange stellt sich das Bedürfniß heraus, die Räume für Ober-, Unter- und Handelsgericht zu vergrößern und zweckmäßiger einzurichten.

Der Obergerichtssaal ist das einzige Zimmer, welches mit dem Senatzzimmer verbunden, also auch das einzige, welches zur Vergrößerung der Räume für den Senat benutzt werden kann. Jetzt, wo dasselbe von dem Ober- und dem Handelsgerichte unabhängig vom Senate gebraucht wird, ist es für Letzteren von gar keinem Nutzen. Die Canzlei liegt eine Treppe tiefer, es ist kein Zimmer vorhanden für die Richter; die Advocaten haben keinen Platz, wo sie etwas schreiben oder nachlesen können.

Bei dem Untergerichte ist es ebenso. Ferner sind die Lokalitäten für das Erbe- und Handfestenamt schon seit mehreren Jahren unzureichend. Die Registratur ist zu klein, es fehlt an Platz wo das Publikum oder die Notare nachschlagen, schreiben, Notizen machen können, und endlich ist es in Bezug auf Feuergefähr gar nicht gesichert. In beiden zugehörigen Räumen befinden sich Defen, bei dem einen dicht unter den Bücherböden. Ein Brand würde unendliche Nachtheile haben, die in langen Jahren nicht verwunden werden könnten. Selbst ein Brand in der Nähe, vielleicht im Rathhause, der das Handfestenamt noch gar nicht berührt, würde schon Nachtheile haben, die sich gar nicht berechnen lassen.

Endlich steht die Einrichtung von Geschwornengerichten in Aussicht. Die Mitbenutzung des Bürgerschaftssaales möchte Unzuträglichkeiten haben, die nach frühern Berichten nicht übersehen werden dürfen.

Es wurde mir nun die Aufgabe gestellt, Alle diese Räumlichkeiten in einem Hause zu vereinigen, welches auf dem Platze der jetzigen Generalcasse stehen könnte, und ich habe mich bemüht diese Aufgabe in Anlage C zu lösen.

Obgleich aus dem Grundrisse die Eintheilung mit Leichtigkeit zu erkennen ist, so möchte ich doch noch Einiges zur nähern Erläuterung hinzufügen.

Das Haus soll enthalten:

I. Lokalitäten für die Gerichte und zwar

a) für das Obergericht

einen Gerichtssaal,
ein Zimmer für die Richter,
Canzlei mit Vorzimmer,
Privet.

b) für das Untergericht

dieselben Räumlichkeiten, und ebenso

c) für das Handelsgericht,

d) für die Schwurgerichte

- 1) einen Sitzungsaal mit
- 2) Gallerie für das Publikum, um 3 Fuß höher gelegen als der Saal,
- 3) Zimmer für die Richter,
- 4) Zimmer für die Geschwornen,

- 5) Zimmer für die Anwälte,
- 6) Zimmer für die Zeugen,
- 7) Arrestlocal,
- 8) Nebenzimmer.

II. Local für das Erbe- und Handfestenamt

- a) Vorzimmer,
- b) Expedition,
- c) Registratur,

alles gewölbt und mit eisernen Thüren und Fensterläden versehen, auch mit Luft oder Wasser zu heizen.

III. Local für die Bürgerschaftssitzungen

- a) Sitzungsaal,
- b) Vorplatz, Garderobe,
- c) Bürgeramtsaal,
- d) Kaffeezimmer,
- e) Archiv- auch Archivarzimmer,
- f) Schreibezimmer u.,
- g) 3 Räume für Classenwahlen,
- h) Gallerie für das Publicum.

IV. Wohnung des Dekonomen.

Bei der Projectirung habe ich darauf gesehen, daß die Gerichtslocale von den Bürgerschaftslocalen getrennt gehalten sind und eigene Eingänge haben.

Nur die Richter und Geschworenen müssen zu den Schwurgerichtssitzungen durch das Vestibul der Bürgerschaft gehen.

Der Dekonom wohnt zwischen beiden Abtheilungen und kann sonach beide Abtheilungen beaufsichtigen.

Schließlich habe ich nur noch zu bemerken daß die einzelnen Projecte vor der Ausführung noch der Umarbeitung bedürfen werden, nachdem mit den betreffenden Behörden über deren specielle Bedürfnisse Rücksprache genommen ist, was bis jetzt nicht hat geschehen können.

Nach einem von mir gefertigten Kostenüberschlag würde das erste Project in runder Summe einen Kostenaufwand von 35,000 Thlr., das zweite Project von 90,000 Thlr. erfordern, wobei 3000 Thlr. auf die Bauarbeiten in dem vormal's Iken'schen Hause, und 87,000 Thlr. auf den Bau des Bürgerschafts- und Gerichtshauses kommen.

Sedoch dürften selbstredend auch diese nur überschläglicly ermittelten Kostenbeträge, mit Aenderung der Projecte ebenfalls Modificationen erleiden.

Bremen, den 10. September 1853.

(gez.) A. Schröder.